

# Gemeindeordnung

vom 13. Juni 2021

revidiert: 30. November 2025<sup>1</sup>

8303  
BASSERSDORF

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindeart	4
Art. 3	Bezeichnung Gemeindevorstand	4
Art. 4	Veräusserung Grundeigentum	4
<b>II</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>4</b>
<b>A. Politische Rechte</b>		<b>4</b>
Art. 5	Wählbarkeit	4
<b>B. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>		<b>4</b>
Art. 6	Urnenwahlen	4
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	5
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 9	Fakultatives Referendum	5
Art. 10	Jugendvorstoss	6
<b>C. Gemeindeversammlung</b>		<b>6</b>
Art. 11	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 12	Planungsbefugnisse	6
Art. 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 14	Finanzbefugnisse	7
<b>III</b>	<b>Die Gemeindebehörden</b>	<b>7</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>7</b>
Art. 15	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 16	Übertragung von Aufgaben	7
Art. 17	Offenlegung von Interessenbindungen	8
<b>B. Gemeinderat</b>		<b>8</b>
Art. 18	Zusammensetzung	8
Art. 19	Wahlbefugnisse	8
Art. 20	Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 21	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 22	Finanzbefugnisse	9
Art. 23	Finanzbericht	10
<b>C. Schulpflege</b>		<b>10</b>
Art. 24	Zusammensetzung	10
Art. 25	Aufgaben	10
Art. 26	Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne	10
Art. 27	Wahlbefugnisse	10
Art. 28	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 29	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 30	Finanzbefugnisse	11
Art. 30a	Leitung Bildung	11
Art. 31	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	12

	Gemeindeordnung
Art. 32 Übertragung von Aufgaben	12
<b>D. Sozialbehörde</b>	<b>12</b>
Art. 33 Zusammensetzung	12
Art. 34 Aufgaben	12
Art. 35 Finanzbefugnisse	12
Art. 36 Aufgabenübertragung	13
Art. 37 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne	13
<b>IV Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>	<b>13</b>
<b>A. Unterstellte Kommissionen</b>	<b>13</b>
Art. 38 Anzahl und Besetzung	13
<b>B. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>13</b>
Art. 39 Zusammensetzung	13
Art. 40 Aufgaben	13
Art. 41 Herausgabe von Unterlagen	14
Art. 42 Prüfungsfristen	14
Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle	14
<b>V Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 44 Inkrafttreten	14
Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse	14
Art. 46 Übergangsregelungen	14

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde Bassersdorf und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

<sup>1</sup> Bassersdorf bildet eine politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand

In der Gemeinde Bassersdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

### Art. 4 Veräußerung Grundeigentum

<sup>1</sup> Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde Bassersdorf stehen, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht verkauft werden.

<sup>2</sup> Ein Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Bassersdorf stehen, ist zulässig, wenn:

- a. die Fläche des Grundstücks 500 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, oder
- b. für das zu verkaufende Grundstück mit Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde, oder
- c. deren Verkauf an eine gemeinnützige Organisation oder zur Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons oder des Bunds erfolgt.

<sup>3</sup> Die Abgabe eines Grundstücks im Baurecht bleibt davon unberührt.

## II Die Stimmberechtigten

### A. Politische Rechte

#### Art. 5 Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

### B. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 6 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,

4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

### **Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

- <sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane erfolgen mit gedruckten Wahlzetteln.
- <sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane wird das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- <sup>3</sup> Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt.

### **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Art. 9 Fakultatives Referendum**

- <sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentseide bei der Behandlung von Initiativen.
- <sup>3</sup> Folgende Geschäfte können ebenfalls nicht der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt werden:

1. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung,
2. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung,
3. die Festsetzung und Änderung
  - des kommunalen Richtplans
  - der Bau- und Zonenordnung
  - des kommunalen Erschliessungsplans
  - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,
4. die Genehmigung der Abrechnung von Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen.

#### **Art. 10 Jugendvorstoss**

Mindestens fünfzehn Jugendliche mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bassersdorf im Alter von 12 bis 18 Jahren können beim Gemeinderat eine schriftliche Anfrage im Sinne eines Jugendvorstosses einreichen, welche an der nächsten Gemeindeversammlung beantwortet wird. Der Jugendvorstoss ist spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

### **C. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Rechtssätze:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,
4. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO),
5. die Verordnung über die Abgabe von Trinkwasser,
6. die Abfallverordnung,
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
8. weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

#### **Art. 12 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

#### **Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
8. die Genehmigung des Geschäftsberichts.

#### **Art. 14 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 250'000 bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben mehr als CHF 50'000 bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne des Vorbehalts von Art. 4 sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert mehr als CHF 500'000,
8. den Erwerb, den Tausch oder die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'500'000,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

### **III Die Gemeindebehörden**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 15 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

##### **Art. 16 Übertragung von Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.

<sup>3</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **Art. 17 Offenlegung von Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessensbindungen werden auf der Homepage veröffentlicht und periodisch aktualisiert.

## **B. Gemeinderat**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 19 Wahlbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a. ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident,
  - b. die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - c. die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission,
  - d. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c. die Mitglieder des Wahlbüros.

<sup>2</sup> Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.

<sup>3</sup> Die in Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 erwähnten, neu zu besetzenden Kommissions- und Wahlbürositze werden frühzeitig über die Homepage der Gemeinde publiziert.

### **Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, für welche nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.

### **Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,
5. die Anstellung des Gemeindepersonals soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,
6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung dafür zuständig ist,
7. den Abschluss von Verträgen zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
13. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.

### **Art. 22 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen

wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,

5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen. Diese durch den Gemeinderat genehmigten Kreditabrechnungen sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne des Vorbehalts von Art. 4 sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000,
7. den Erwerb, den Tausch oder die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis CHF 3'500'000.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, unterstellten Kommissionen, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der unterstellten Kommissionen, der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

### **Art. 23 Finanzbericht**

Der Gemeinderat erstattet im Rahmen des jährlichen Budgets Bericht über die Höhe der Nettoverschuldung und den Selbstfinanzierungsgrad sowie die Entwicklung der mittel- und langfristigen Schulden.

## **C. Schulpflege**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.

<sup>3</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 25 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

### **Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

### **Art. 27 Wahlbefugnisse**

Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

**Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

**Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
2. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Leitung Bildung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung dafür zuständig ist.

**Art. 30 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000 im Jahr.

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

<sup>3</sup> Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

**Art. 30a Leitung Bildung<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> In der Gemeinde Bassersdorf besteht eine Leitung Bildung.

---

<sup>1</sup> Geändert mit Urnenabstimmung vom 30. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

<sup>1</sup> Geändert mit Urnenabstimmung vom 30. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung der Schule Bassersdorf regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

<sup>3</sup> Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.

#### **Art. 31 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Leitung Bildung hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

<sup>3</sup> Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 32 Übertragung von Aufgaben<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann der Leitung Bildung, Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der durch das Volksschulgesetz geregelten Kompetenzen, teilweise oder ganz an Mitglieder der Schulpflege, an die Leitung Bildung, an Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und an Gemeindeangestellte delegieren.

<sup>3</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **D. Sozialbehörde**

#### **Art. 33 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 34 Aufgaben**

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen der Gemeinde.

#### **Art. 35 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,

---

<sup>1</sup> Geändert mit Urnenabstimmung vom 30. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

<sup>1</sup> Geändert mit Urnenabstimmung vom 30. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 30'000 im Jahr.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

<sup>3</sup> Die Sozialbehörde regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Behörde und der Gemeindeangestellten.

#### **Art. 36 Aufgabenübertragung**

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

#### **Art. 37 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne**

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

## **IV Weitere Behörden und Aufgabenträger**

### **A. Unterstellte Kommissionen**

#### **Art. 38 Anzahl und Besetzung**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Baukommission
2. Grundsteuerkommission

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

### **B. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 39 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.

<sup>3</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 40 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Darüber hinaus prüft sie den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung, letztere in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 41 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Darüber hinaus sind ihr die Beschlüsse zu Geschäften von finanzieller Tragweite zuzustellen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 42 Prüfungsfristen**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### **Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle**

Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit über-einstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **V Schlussbestimmungen**

#### **Art. 44 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

#### **Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Bassersdorf vom 27. November 2005 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### **Art. 46 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission beendet die Amtsdauer 2018-2022 als Rechnungsprüfungskommission. Sie erfüllt die Aufgaben der Geschäftsprüfung ab Amtsdauer 2022-2026.

**Anmerkung**

Die Gemeindeordnung wurde in der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 teilrevidiert.  
Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsident: Christian Pfaller

Der Gemeindeschreiber: Christian Pleisch

---

<sup>1</sup>Geändert mit Urnenabstimmung vom 30. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026